

**BM Böhling** nimmt die gem. § 43 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vorgeschriebene Belehrung über die den Ratsmitgliedern obliegenden Pflichten nach § 40 (Amtsverschwiegenheit), § 41 (Mitwirkungsverbot) und § 42 (Vertretungsverbot) vor und verpflichtet RM Coskun gemäß § 60 NKomVG.

BM Böhling und die Ratsmitglieder freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit Herrn Coskun.